

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

DE-1533-301 „Staberhuk“

Teilgebiet „Landflächen“



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit Privateigentümern, Anwohnern, Landwirten, LLUR, UNB und Stiftung Naturschutz im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 05. Oktober 2017

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Staberhuk (Foto: N. Claßen)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	4
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	6
2.3. Eigentumsverhältnisse	7
2.4. Regionales Umfeld	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	7
3. Erhaltungsgegenstand	7
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	7
4. Erhaltungsziele	9
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	9
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .	10
5. Analyse und Bewertung	10
6. Maßnahmenkatalog	12
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	12
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	12
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	13
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	14
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	14
6.6. Verantwortlichkeiten	14
6.7. Kosten und Finanzierung.....	14
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	15
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	15
8. Anhang	15

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Staberhuk“ (Code-Nr: DE-1533-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 1999 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen¹ liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom Juli 2015
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Schl.-H. 2016, S. 1033)
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom Jahr 2008
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief
- ⇒ Landschaftsplan, LSG-VO vom 23.06.1971, 4. Änd.-Verordnung vom 22.10.2012²

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

¹ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/ffh/FFHSchutzgebiete.html?g_nr=1533-301&g_name=&lk=&art=&lr=&what=ffh&submit=true&suchen=Suchen

² http://www.kreis-oh.de/media/custom/1914_56_1.PDF?1305102701, http://www.kreis-oh.de/media/custom/1914_76_1.PDF?1296031803, http://www.kreis-oh.de/media/custom/1914_77_1.PDF?1296031803, http://www.kreis-oh.de/media/custom/1914_78_1.PDF?1296031802

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Staberhuk“ befindet sich im Südosten von Fehmarn im Kreis Ostholstein nahe der Ortschaft Burg auf Fehmarn.

Naturräumlich ist das Gebiet der Obereinheit Schleswig-Holsteinisches Hügelland (Jungmoränenlandschaft) (D23) und Westliche Ostsee (D72) zuzuordnen. Der Naturraum umfasst die Einheit Nordoldenburg und Fehmarn. Die Insel Fehmarn liegt in kontinental geprägtem Gebiet.

Das Gebiet wird beherrscht von Steilküsten und Stränden mit vorgelagerten Flachwasserzonen der Ostsee mit einer Tiefe von bis zu 10 m.

Das 1.657 ha große Gebiet umfasst Küsten- und Meereslebensräume an der Südostküste Fehmarns. Während die Ostseeflächen im Teilgebietsplan vom 27.12. 2016 behandelt werden, beschäftigt sich der vorliegende Plan mit den Landflächen in einer Größe von ca. 40 ha.

Sie sind von einer ca. 1,50 m bis 7 m hohen Moränensteilküste mit vorgelagertem, schmalen (10-20 m breiten) Geröllstrand geprägt. Es handelt sich überwiegend um senkrecht, abfallende Kliffs sowie um schwach geneigte, erodierte Geröllmassen am Fuß des Kliffs. Die Steilküste selbst ist mit spärlicher Ruderalvegetation sowie mosaikartig eingestreuten Gehölzen bestanden. Im Bereich westlich des Leuchtturms stocken 2 kleine Pappel-Wäldchen im Hangbereich.

Kurze Küstenabschnitte mit geringer geneigten Hangpartien sind mit Gebüsch oder vorwaldähnlichen Beständen bewachsen. Hier treten an wasserzügigen Stellen auch kleine, ruderalisierte Schilfbestände auf, die sich teilweise bis in den Strandbereich ziehen.

Nur im Bereich "Steinkiste" und "Norderholz" (östlich bzw. nördlich Katharinenhof) finden sich Wälder / Aufforstungen. Es handelt sich um Eschenbestände (*Fraxinus excelsior*) mit Beimengungen von Trauben-Eiche (*Quercus petraea*). Offensichtlich sind die älteren Bestände im Bereich der leicht geneigten Hangpartien gepflanzt. In Plateaulage findet sich eine junge Eschenaufforstung. Besondere Funde der Flora sind u.a. Europäischer Meersenf (*Cakile maritima*), Meerkohl (*Crambe maritima*), Salzmiere (*Honckenia peploides*), Zierlicher Kurzähren-Queller (*Salicornia europaea*) und Kali-Salzkraut (*Salsola kali*).

Mehrere Pfade durchziehen die Waldstücke und führen zu den Strandbereichen an der Steilküste.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die Steilküste selbst ist weitestgehend ohne Nutzung. Die Wälder "Steinkiste" und "Norderholz" werden, abgesehen von einer Eschenaufforstung auf ehemaligem Ackergelände in Plateaulage, aktuell nicht forstwirtschaftlich genutzt.

Frühere Bewirtschaftungsansätze zeigen sich in Form von standortfremden Pappel-Pflanzungen.

Die Strände werden im Nahbereich von Camping- und Parkplätzen teilweise stark von Erholungssuchenden frequentiert. Die Spülsäume sind dort weitgehend zertreten. Es gibt im gesamten Gebiet keine ausgewiesenen Sondernutzungsbereiche am Meeresstrand nach § 34 LNatSchG. Die von den Haupttourismusgebieten weiter entfernten Strandabschnitte sind nicht nennenswert geschädigt. Jedoch finden sich auch hier häufig genutzte Wege durch die Waldabschnitte, teilweise offiziell angelegte jedoch auch entstandene Trampelpfade.

Vor dem Campingplatz „Katharinenhof“ befindet sich ein Restaurant / Café im „Norderholz“, das durch seine zugehörigen Infrastrukturen wie Parkplatz, Zufahrt, Wege und Trampelpfade den Wald beeinträchtigt hat.

Auf dem Meer herrscht zumindest in der Sommerzeit starker Freizeit-Bootsbetrieb. Meist unmittelbar an die Steilküste angrenzend oder nur durch schmale Säume getrennt liegen die Ackerflächen.

Die fruchtbaren Böden Fehmarns werden intensiv ackerbaulich genutzt, sodass von Nährstoffeinträgen in den Küstenraum ausgegangen werden kann.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Die meisten der angrenzenden und innerhalb liegenden Flächen befinden sich in Privatbesitz. Weitere große Anteile im Bereich der Wälder besitzt die Stiftung Naturschutz. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ein weiterer Eigentümer innerhalb des Gebietes. Besitztümer der Stadt Fehmarn kapazieren sich auf kleine Bereiche.

2.4. Regionales Umfeld

Westlich von Staberhuk verläuft die Bundesstraße 207 über die Fehmarnsundbrücke im Süden bis nach Puttgarden im Norden. Die Insel Fehmarn ist von allen Seiten umgeben von der Ostsee. Die Ostsee selbst ist verschiedenen Natura 2000-Gebieten zugeordnet, darunter diverse Vogelschutz- und FFH-Gebiete. Der Bereich des FFH-Gebietes Staberhuk ist zudem als Landschaftsschutzgebiet „Insel Fehmarn“ ausgewiesen.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das FFH-Gebiet „Staberhuk“ unterliegt als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG (siehe Ziffer 1.1).

Flachwasserzonen, Steilküsten, Strandwälle (hier mehrjährige Vegetation der Kiesstrände, Kies- und Geröllstrand) sowie Hang- und Schluchtwälder sind nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Nr. 6 und 4 geschützt.

Das o.g. Landschaftsschutzgebiet umfasst das gesamte FFH-Gebietsteil. Nach der zugehörigen Schutzverordnung und den nach § 61 LNatSchG geltenden Übergangsvorschriften sind als wichtigste Punkte zu nennen das Verbot für die Errichtung baugenehmigungspflichtiger Anlagen und Hochspannungsleitungen sowie für die Anlage von Plätzen aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag.

Genehmigungspflichtig sind alle baulichen Anlagen, Freileitungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Erstaufforstungen sowie die Beseitigung von Einzelbäumen mit über 60 cm Brusthöhendurchmesser und von Baumgruppen.

Es besteht nach § 35 LNatSchG S.-H. entlang der Küstenlinie im Außenbereich eine 150 m breite Bauverbotszone gemessen landwärts von der Steilküstenoberkante. Das FFH-Gebiet liegt komplett innerhalb dieser Zone.

Für den Campingplatz „Katharinenhof“ gibt es eine Erweiterungsplanung (Bebauungsplan 117) der Stadt Fehmarn.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu der Ziffern 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets									
Lebensraumtypen nach Anhang I					Beurteilung des Gebiets				
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D	A B C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
1160			156,00		G	C	C	B	C
1170			1.554,40		M	A	C	B	A
1210			2,00		M	B	C	B	B
1220			13,30		G	A	C	B	A
1230			9,50		G	B	C	B	B
9180			10,80		G	B	C	B	C

Die weiteren Ausführungen schließen die Meeres-LRT 1160 und 1170 nicht ein.

Einjährige Spülsäume (1210)

Der Erhaltungszustand der einjährigen Spülsäume konnte anhand der Kartierung (2008) nicht ermittelt werden und wurde auf Basis der Erstbewertung fortgeschrieben.

Erhaltungszustand: B

Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1220)

Auf den der Steilküste vorgelagerten, stellenweise gering übersandeten Geröllstränden sind die Mehrjährigen Spülsäume oft sehr spärlich, aber mit typischen Arten entwickelt.

Erhaltungszustand: B

Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation (1230)

Das gesamte Gebiet wird durch meist senkrecht abfallende Moränensteilküste geprägt. Auf dem Plateau erfolgt eine Ackernutzung bis unmittelbar (3-5 m) an die Abbruchkante heran.

In Bereichen mit geringerer Neigung wachsen vereinzelte Gehölze, z.T. sind auch Eschen-Aufforstungen, ältere Vorwälder oder quellige Bereiche entwickelt.

Die Abbruchkante selbst ist spärlich mit Ruderalflora und ruderalisierten Grasfluren sowie mit Gehölzen bewachsen. Hier finden sich zudem häufig Nährstoffzeiger durch die angrenzende Ackernutzung.

Erhaltungszustand: B

Hang- und Schluchtwälder (9180*)

Im nördlichen Bereich des Gebietes stockt im Küstenbereich ein trockener Eschenhangwald. Die Waldflächen werden im Bereich des Eigentums der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein nicht mehr genutzt. Im Bereich des

Campingplatzes und des Restaurants sind Trittschäden durch Strandbesucher erkennbar und Zerschneidungseffekte durch Besucherpfade vorhanden. Durch die angrenzende Ackernutzung sind Eutrophierungszeiger vorhanden. Durch die insgesamt relativ junge Struktur des Waldes sind keine wertgebenden Baumstrukturen (Altbäume, Totholz, Wurzelteller etc.) vorhanden – bei entsprechender (Nicht-)Bewirtschaftung ist aber ein hohes Entwicklungspotenzial gegeben.

Durch einen im März 2017erfolgten Steilküstenabbruch mit einer Rutschung größerer Bodenmassen einschließlich des darauf stockenden Baumbestandes haben sich neue Pioniersteilküstenabschnitte, offene Wurzelteller und abgerutschte kleine Hangterrassen gebildet. Der darunter liegende Strandabschnitt ist teilweise überdeckt worden und nicht mehr zugänglich.

Erhaltungszustand: B

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1533-301 „Staberhuk“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes. Die Erhaltungsziele des LRT 1160 „Flache große Meeresarme und-buchten“ sowie 1170 „Riffe“ und der Art 1351 „Schweinswal“ sind nicht Bestandteil dieser Planung.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
1210	Einjährige Spülsäume
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steinküsten mit Vegetation
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion

Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung des charakteristischen Biotopkomplexes eines kontinental geprägten Kliffs des südöstlichen Fehmarns aus teilweise quellbeeinflussten Hangwäldern, Gebüschformationen, Staudensäumen und Magerrasen sowie den vorgelagerten besonders blockreichen Strandwällen, Geröllstränden und Riffen der Flachwasserbereiche u.a. als Lebensraum des Schweinswals.

Ziele für die einzelnen Lebensraumtypen besonderer Bedeutung sind im Folgenden aufgeführt.

1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels und Steinküsten mit Vegetation

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich sowie den Wellenverhältnissen vor den Steilküsten
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen
- der weitgehend natürlichen Dynamik ungestörter Kies- und Geröllstrände und Strandwalllandschaften,

- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der biotopprägenden Dynamik der Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der un bebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,
- der Kontaktbiotope oberhalb der Abbruchkanten, wie Gebüsche, Mager-
rasen, Staudensäume

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

Erhaltung

- naturnaher teilweise ungenutzter Laubmischwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, feuchte Senken, Quellbereiche, offene Erosionskanten), typischen Biotopkomplexe sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen.

Für die LRT ergibt sich aus der FFH-RL der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Im FFH-Gebiet kommen nach § 30 BNatSchG i. Verb. mit § 21 LNatSchG SH gesetzlich geschützte Biotope vor, bei denen Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind.

Alle vorkommenden besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten unterliegen dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(Anmerkung: Knicks gehören zu den ges. geschützten Biotopen und sind somit unter dem ersten Abschnitt mit erfasst).

Nach LSG-Verordnung bestehen die o. g. Verbote und Genehmigungsvorbehalte.

5. Analyse und Bewertung³

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:

Zur Beurteilung der Situation des LRT wurden die folgenden Gutachten zu Grunde gelegt: Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012 (PROJEKTGRUPPE FFH-MONITORING SCHLESWIG-HOLSTEIN – EFTAS – PMB – NLU)

1210 – Einjährige Spülsäume

Den Einjährigen Spülsäumen wird laut Standarddatenbogen (2016) ein guter Erhaltungszustand attestiert (Erhaltungszustand „B“). Im gesamten Verlauf der Küste sind die einjährigen Arten wie Meersenf (*Cakile maritima*) oder Strandsode (*Salsola kali*) in vereinzelt Beständen vorgefunden worden. Zum Zeitpunkt der Zweitkartierung im Jahr 2008 konnten keine Spülsäume vorgefunden werden. Schwankungen dieser Art sind für den LRT 1210 durchaus typisch.

Im Bereich von Parkplätzen oder Campingplätzen ist die Einjährige Spülsaumvegetation aufgrund von Trittbelastungen durch den Badebetrieb sehr spärlich ausgebildet oder fehlt fast vollständig.

Für die Maßnahmenplanung, die den LRT 1210 betreffen, sind also insbesondere solche in Betracht zu ziehen, die eine weitere Belastung durch Tourismus (Trittbelastung und Badebetrieb) vermindern. Eine Ausweisung von Tabubereichen wäre somit eine sinnvolle Herangehensweise. Auch wenn der LRT 2008 einem günstigen Erhaltungszustand zugewiesen worden ist, sollte den Hinweisen für einen erhöhten Schutz der sensiblen Bereiche Rechnung getragen werden und durch geeignete Maßnahmen (Kapitel 6.3) versucht werden, dem entgegenzuwirken.

1220 – Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

Der Mehrjährigen Vegetation der Kiesstrände wurde der Erhaltungszustand „B“ zugewiesen (Standarddatenbogen 2016). Auf den der Steilküste vorgelagerten, stellenweise gering übersandeten Geröllstränden sind die Mehrjährigen Spülsäume oft sehr spärlich, aber dennoch mit typischen Arten wie u.a. Meerkohl (*Crambe maritima*), Salzmiere (*Honkenya peploides*) und Strandroggen (*Leymus arenarium*) bewachsen. Auch dieser Lebensraumtyp erfährt besonders durch die Einflüsse des Tourismus Beeinträchtigung, darunter z.B. Trittbelastungen. Eine Ausweisung von Tabubereichen wäre somit auch für diesen LRT eine sinnvolle Herangehensweise. Auch wenn dem LRT im Jahr 2008 ein günstiger Erhaltungszustand zugewiesen worden ist, sollte den Hinweisen für einen erhöhten Schutz der sensiblen Bereiche Rechnung getragen werden und durch geeignete Maßnahmen (Kapitel 6.3) versucht werden, dem entgegenzuwirken.

1230 - Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels-und Steilküsten mit Vegetation

Laut Standarddatenbogen (2016) wurde dem LRT 1230 der Erhaltungszustand „B“ zugewiesen. Der LRT ist aufgrund der stetigen Veränderung der Wasserstände sehr dynamisch. Es kommt zum Teil zur Unterspülung des Fußpunktes der Abbruchkante. Die Abbruchkante kann sich jederzeit verschieben. Sie ist mit spärlichen Ruderalfluren und ruderalisierten Grasfluren sowie mit Gehölzen bewachsen, u.a. Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Hundsrose (*Rosa canina*). Die Gefährdungen für diesen Lebensraumtyp bestehen zum einen durch die Freizeitnutzung (Vertritt), durch den Küstenverbau und vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung bis an die Abbruchkante heran (3-5 m Distanz). Als mögliche Maßnahme sind Befestigungen entlang der Steilküste zu vermeiden, um die natürliche Dynamik zu sichern. Der Schutzstreifen zwischen landwirtschaftli-

cher Nutzung und der Abbruchkante sollte zudem erweitert werden, auf mind. 10 m Breite. Schutzzonen, in denen das Betreten durch Erholungssuchende unterbunden wird, wären ebenfalls sinnvoll. Auch wenn der LRT 2008 einem günstigen Erhaltungszustand zugewiesen worden ist, sollte den Hinweisen für einen erhöhten Schutz der sensiblen Bereiche Rechnung getragen werden und durch geeignete Maßnahmen (Kapitel 6.3) versucht werden, dem entgegenzuwirken.

9180* - Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion

Den Schlucht- und Hangmischwäldern wurde laut Standarddatenbogen (2016) der Erhaltungszustand „B“ zugewiesen. Die Laubmischwälder mit meist lichtem Kronenschluss und einer ausgeprägten Krautschicht entsprechen einem trockenen Eschenhangwald. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht erkennbar und erfolgt nicht im Bereich der stiftungseigenen Flächen. Schäden und Beeinträchtigungen zeigen sich vor allem in Form von Trittschäden durch Strandbesucher und dadurch entstehende Zerschneidungseffekte durch eine hohe Anzahl an Trampelpfaden durch den Wald. Zudem sind durch die angrenzende Ackernutzung diverse Eutrophierungszeiger vorhanden. Der Wald weist eine relative junge Struktur auf. Bei entsprechender Nicht-Bewirtschaftung und Erhalt bzw. Förderung von Tot- und Altholz ist ein hohes Entwicklungspotenzial gegeben. Eine weitere Maßnahme wäre die Minimierung der Anzahl der Trampelpfade durch die Ausweisung von Schutzzonen. Die Entfernung des massenhaft auftretenden Störzeigers Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) könnte die Ansiedlung von Charakterarten des LRT fördern. Auch wenn der LRT aktuell einem günstigen Erhaltungszustand zugewiesen worden ist, sollte den Hinweisen für einen erhöhten Schutz der sensiblen Bereiche Rechnung getragen werden und durch geeignete Maßnahmen (Kapitel 6.3) versucht werden, dem entgegenzuwirken.

Fazit: Das FFH-Gebiet „Staberhuk“ Teilbereich Landflächen ist wertgebend für vier verschiedene LRT nach Anhang der FFH-RL. Allen vier LRT wird ein günstiger Erhaltungszustand („B“) attestiert (nach Standarddatenbogen, 2016). Zur Verbesserung der Zustände ist eine Reduzierung der Belastung durch den Tourismus und die Freizeitnutzung wünschbar. Dieses könnte durch die Ausweisung von geschützten Bereichen, sogenannten Tabuzonen, erreicht werden. Um der Eutrophierung der LRT's 1230 und 9180* entgegenwirken zu können, ist eine Ausweitung des Puffers zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Abbruchkante auf mind. 10 m eine mögliche Maßnahme. Der LRT 9180* hat zudem ein sehr hohes Entwicklungspotenzial aufgrund der noch jungen Struktur.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch das Maßnahmenblatt/die Maßnahmenblätter in der/den Anlage/n 1-7 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

In Staberhuk sind keine Maßnahmen umgesetzt worden, die gezielt den Erhaltungszielen gewidmet sind. Die Stiftung Naturschutz hat jedoch die Nutzung ihrer Waldflächen aufgegeben.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1. Beibehaltung der Nicht-Bewirtschaftung

Für den LRT 9180* ist die Beibehaltung der Nicht-Bewirtschaftung notwendig, um die Struktur (Alter, Totholz, Baumteller usw.) nachhaltig erhalten zu können.

6.2.2. Überprüfung möglicher Nährstoffeinträge

Es ist zu prüfen, in wie weit durch die landwirtschaftliche Nutzung Nährstoffeinträge in die Lebensraumtypen der Steilküste (Steilküste, Kiesstrände und Spülsäume) eingetragen werden auf dem Weg in die Ostsee. Erste Anzeichen von Eutrophierung sind bereits erkennbar, anhand vermehrten Vorkommens von Nährstoffzeigern.

6.2.3. Erhalt unbefestigter Steilküste

Um die dynamische Entwicklung der Steilküste in ihrer natürlichen Ausprägung zu erhalten, sind Bebauungen und Befestigungen in diesen Bereichen zu unterlassen.

Abgestürzte Bodenmassen und der zugehörige Bewuchs wie Bäume, Büsche und Krautflora sind in ihrer Lage zu belassen, um die ungestörte Dynamik der Steilküsten zu gewährleisten und die natürliche Erosion zu zulassen. Dies betrifft auch auf den Strand gestürzte und abgelagerte Materialien und Objekte, soweit keine Verkehrssicherungspflicht besteht. Mögliche Erschwernisse der Begehrbarkeit bestimmter Abschnitte für Spaziergänger am Strand sind hinzunehmen.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1. Tabubereiche: Schutz der Steilküstenzone

Um die Belastungen (Trittbelastung, Badebetrieb) durch die Freizeitnutzung und den Tourismus zu reduzieren, sollten „Tabubereiche“ mit Betretungsverbot ausgewiesen werden. Potenzielle Bereiche, in denen konkrete Zonen festgelegt werden können, (z.B. aufgrund von für eine gefährdete Tierart wertvolle Strukturen oder der Wuchsort einer seltenen Art) werden in den zugehörigen Plänen des Managementplans dargestellt. Die Ausweisung der konkreten Bereiche würde durch die UNB erfolgen.

6.3.2. Pufferzonen: Rücknahme landwirtschaftlicher Nutzung

Derzeit wird die landwirtschaftliche Nutzung bis an die Abbruchkante heran betrieben (ca. 3-5 m Abstand). Die Nährstoffeinträge führen möglicherweise zur Eutrophierung der angrenzenden LRT. Eine Rückverlagerung der landwirtschaftlichen Nutzung, mit einem Abstand von mind. 10 m zur Abbruchkante und außerhalb des FFH-Gebietes würde den Einfluss der Eutrophierung verringern können. Des Weiteren sollte keine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes betrieben werden.

6.3.3. Rückbau nicht genutzter Wege

Nicht mehr benötigte Wege oder Trampelpfade sollten zurückgebaut oder nicht mehr weiter unterhalten werden. Dadurch kann die natürliche Vegetationsabfolge in diesen Bereichen wiederhergestellt werden.

Ein Rückbau der Wege kann z.B. durch Pflanzung von für den LRT charakteristischen Arten vorangetrieben werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1. Aufstellen von Informationstafeln

Informationstafeln im Bereich der Parkplätze/Campingplatz sollen Besucher (Badegäste und Spaziergänger) darüber aufklären, dass die Steilküste Bestandteil eines europaweiten Schutzsystems ist, um diese hinsichtlich eines umsichtigen Verhaltens zu sensibilisieren.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Die Nutzung von Drohnen ist innerhalb des Natura 2000 Gebietes zu unterlassen, da es zu Störungen von Brutvögeln und anderen, empfindlichen Arten kommen kann. Gemäß § 21 b Luftverkehrsordnung (LuftVO) besteht ein Betriebsverbot von unbenannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen über den dort bezeichneten Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalpark, FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete).
- Lagerfeuer sind untersagt. Alt- und Totholzbestände aus den angrenzenden Wäldern sind in den Flächen zu belassen.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Geltender gesetzlicher Schutz des FFH-Gebietes nach BNatSchG § 33 Abs.1, der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. Verb. mit § 21 LNatSchG, des Landschaftsschutzgebietes nach Kreisverordnung und zum Artenschutz durch das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz .

Umsetzung von Erhaltungszielen durch bestehende Rechtsvorschriften. Förderung von Maßnahmen auf Flächen auch außerhalb des FFH-Gebietes im Einvernehmen mit den Eigentümern und Pächtern mittels Vertragsnaturschutz, Flächensicherung durch Ankauf oder dinglicher Sicherung, Biotop gestaltender Maßnahmen, Erlaubnissen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Förderung privater Initiativen.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die UNB hat die Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen im FFH-Gebiet gem. § 27 Abs. 2 LNatSchG.

6.7. Kosten und Finanzierung

Notwendige Maßnahmen auf Privatflächen können, soweit keine gesetzliche Verpflichtung der Eigentümer besteht, auf Antrag durch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert werden. Die Finanzierung den Erhaltungszustand verbessernder Maßnahmen ist, je nach Verfügbarkeit der Mittel, möglich über Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E), Artenhilfsprogramm, Förderung Biotop gestaltender Maßnahmen, Förderung von Flächenkauf und langfristiger Pacht, Vertragsnaturschutz und weiterer Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER und zudem über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement. Eine maßnahmen- und zeitbezogene Spezifizierung erfolgt im Maßnahmenblatt.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung für das FFH-Gebiet „Staberhuk“ fand im Rahmen einer Auftaktveranstaltung statt, bei der Grundstücksbesitzer, Pächter und/oder Angehörige vertreten waren. Im Anschluss wurden bilaterale Gespräche geführt, um die Maßnahmenvorschläge mit den konkret davon betroffenen Personen weiter abzustimmen.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

- Anlage 1: Einzelmaßnahme 6.2.1
- Anlage 2: Einzelmaßnahme 6.2.2
- Anlage 3: Einzelmaßnahme 6.2.3
- Anlage 4: Einzelmaßnahme 6.3.1
- Anlage 5: Einzelmaßnahme 6.3.2
- Anlage 6: Einzelmaßnahme 6.3.3
- Anlage 7: Einzelmaßnahme 6.4.1

- Maßnahmenplan Karte 1
- Maßnahmenplan Karte 2
- Maßnahmenplan Karte 3